

2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 703/2014-2 **zur Ratssitzung am 18.06.2015, TOP 22**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und sieht vom Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung ab.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte den Sachverhalt zuletzt in seiner Sitzung am 16.04.2015 beraten und einstimmig - bei zwei Enthaltungen - beschlossen, dem Rat zu empfehlen, von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis zu nehmen und von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung abzusehen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2015 bittet die UWG/FORUM-Fraktion ihren Antrag auf Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung in Form einer 2. Ergänzungsvorlage im Rat am 18.06.2015 beraten zu lassen. In diesem Schreiben, welches dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, weist die UWG/FORUM-Fraktion auf Folgendes ergänzend hin:

- Investitionen in Ausübung städtischer Pflichtaufgaben sollen durch Ratsbeschluss im Einzelfall möglich sein, selbst wenn damit eine Netto-Neuverschuldung verbunden sei
- kostenträchtige Maßnahmen im Eigenbetrieb wirkten sich dahingehend auf den Kernhaushalt der Stadt aus, dass die Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebes sinke und damit auch der Betrag, den dieser an die Stadt abführe
- für die Verwaltung erfordere eine Nachhaltigkeitssatzung insoweit mehr Beachtung, dass die Übertragung nicht verausgabter Mittel vom alten in das neue Jahr nicht mehr ohne weiteres bzw. nur noch eingeschränkt möglich sei
- zum anderen müsse bei einem Nachtrag, der mit der Aufnahme neuer Schulden verbunden sei, entschieden werden, ob eine Notlage vorliege, die es erlaube von der Nachhaltigkeitssatzung abzuweichen
- der Antrag diene der Umsetzung der vom Innenminister vorgegebenen Regelungen für neue Kreditaufnahmen in Haushaltssicherungskommunen, an denen man sich orientieren solle, um in den Folgejahren die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht zu gefährden.

Zu den ergänzenden Hinweisen der UWG/FORUM-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- sofern unter den Vorgaben einer Nachhaltigkeitssatzung Investitionen realisiert werden sollen, die zu einer Netto-Neuverschuldung führen, müsste der Rat zugleich die hierfür erforderlichen haushalterischen Ermächtigungen in der Bewirtschaftung schaffen; dies führt zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen und erheblichem Verwaltungsaufwand, insbesondere dann, wenn Nachtragssatzungen erforderlich werden
- kostenträchtige Investitionsmaßnahmen in den Eigenbetrieben belasten das Ergebnis des Eigenbetriebs insbesondere in Form von Abschreibungs- und Zinsaufwendungen, die jedoch über das Gebührenaufkommen refinanziert sind; der im Gebührenaufkommen darüber hinaus enthaltene Eigenkapitalanteil berechnet sich auf der Basis des im Anlagevermögen gebundenen Kapitals, welches bei Investitionstätigkeit zunimmt; insoweit steigt die Eigenkapitalverzinsung

- die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Haushaltsmittel übertragen werden, erfolgt - unabhängig vom Vorliegen einer Nachhaltigkeitssatzung - grundsätzlich durch Ratsbeschluss
- eine Nachtragssatzung geht nicht zwingend mit der Aufnahme neuer Schulden - im Sinne von Investitionskrediten - einher
- die Regelungen des Innenministers für Kreditaufnahmen in Haushaltssicherungskommunen betrafen Kommunen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushalt); der entsprechende Erlass ist bereits im Jahr 2012 aufgehoben worden.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin unter Hinweis auf die in der Ursprungsvorlage dargelegte Argumentation, von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung zum jetzigen Zeitpunkt abzu-
sehen.

Anlage

Schreiben der UWG/FORUM-Fraktion vom 19.05.2015